

## Aus der Geschichte des Hamburger Irrenwesens. Kriminelle Geisteskrankheit des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von

Prof. Dr. Gerhard Schäfer (Hamburg-Langenhorn).

(Eingegangen am 7. November 1921.)

In einer Festschrift zu Ehren Wollenbergs einen Abschnitt aus der Geschichte des hamburgischen Irrenwesens zu bringen, der sich mit kriminellen Geisteskranken befaßt, hat insofern eine Berechtigung, als Wollenbergs leider nur kurze Wirksamkeit in Hamburg doch von grundlegender Bedeutung für die heutige Stellung der forensischen Psychiatrie in Hamburg gewesen ist. Seine aufklärende Tätigkeit förderte bei den Gerichten die Erkenntnis, daß es zweckmäßig sei, bei zweifelhaften Geisteszuständen ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, und seiner überzeugenden Vertretung dieser Gutachten gelang es auch, ihnen die verdiente Beachtung zu verschaffen.

Über das hamburgische Irrenwesen früherer Jahrhunderte findet sich eine Übersicht in Kirchhoffs Geschichte der deutschen Irrenpflege (Berlin 1890, Hirschwald). Die Quellen fließen nur spärlich. Von dem Zeitraume nach 1693, von welchem Jahre an die Geisteskranken in dem sog. Pesthof untergebracht worden sein sollen, sagt Kirchhoff (S. 136):

„Obwohl keine näheren Nachrichten über die folgenden 100 Jahre vorliegen, so ist doch als sicher anzunehmen, daß die Lage der Geisteskranken sich nicht besserte, denn der Pesthof wurde immer mehr mit Siechen überfüllt.“

In diesen dunklen Zeitraum, aus welchem mir nur ein Bericht von 1729 des Dr. Lossau über die Gärtnerstochter Jehnfels bekannt ist (vgl. Weygandt, Die Entwicklung der Hamburger Irrenfürsorge, Psych. Neurol. Wochenschr. 1920/21, Nr. 7 u. 8), werfen nur Dokumente einiges Licht, die ich auf der Suche nach Material zur Geschichte des hamburgischen Irrenwesens im Archiv des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg fand: Die von 1675 bis in die neueste Zeit fast lückenlos geführten Protokolle der Leichnamsgeschworenen im Pesthof, deren Stellung dort der der heutigen Provisoren der Irrenanstalten ähnelte und deren Verhandlungen deshalb besonders ergiebig sind in den Fragen,

welche neben dem ärztlichen Interesse auch das der Verwaltung in hohem Maße beanspruchen.

Zu diesen Fragen gehört eine, die auch heute noch nicht völlig gelöst ist, allerdings, den jetzigen Verhältnissen entsprechend, neben den Ärzten hauptsächlich den Juristen Sorge macht, das ist die Unterbringung jener mehr oder minder geisteskranken gemeingefährlichen Personen, vor denen die Gesellschaft geschützt werden muß und die doch weder in die Gefängnisse, noch in die Irrenanstalten zu gehören scheinen.

Wie das eingangs erwähnte Jahrhundert darüber dachte, dafür habe ich aus den mittlerweile dem Staatsarchiv einverleibten Protokollen einige Fälle herausgesucht, die ich im folgenden mit gütiger Genehmigung des Herrn Staatsrat Dr. Hagedorn wiedergebe, und zwar, um der Darstellung ihre Eigenart zu erhalten, möglichst wortgetreu.

Die erklärenden Zusätze, verbindenden Abschnitte und aus der Urschrift abgeleiteten Folgerungen, die ich hinzugefügt habe, sind als solche ohne weiteres kenntlich.

Gleich der erste Fall gibt Anlaß zu der Feststellung, daß die Geisteskranken nicht erst 1683, sondern mindestens schon ein Jahr früher auf dem Pesthofe untergebracht waren. Es heißt nämlich in dem Protokoll: „Anno 1682 ady. 2. Marty Ist auff den Pesthoffe von einem dummen Menschen eine Morthat an einem Blinden geschehen, der auff dem Gange für den Dummen mit ein Messer in der Hand vorbey gehet, sagend Kolumnen (= Kaldauen, Eingeweide, Verf.) Dieb, darauff nimpt er ihm das Messer und stoßet ihm darmit in die Brust, daß er also baldt darauff stirbt, welches der provisor H. Paul Amsinck dem H. Gerichts Verwalter angedeutet und sich befraget wie er sich darin verhalten soll, darauff ein E. E. Raht sich der Sache angenommen, den Thäter herein und nach der Fronerey bringen und den erstochenen beschreien lassen, darauff wie folget seint, die Herren Leichnah Geschw. Beysammen gewesen.“ Nachdem ein anderer unwesentlicher Punkt der Tagesordnung erledigt war: „Begehret“ 2) Herr Casten Busch (offenbar der Vorsitzende, Verf.) „was von dem dummen Jungen passiret wolle H. Paul Amsing reveriren H. Paul Amsinck antwortet daß er hingewesen des Rahts protokol gelehsen, daß er zu guter Verwahrung biss zum ewigen Tagen und verstanden daß er auf dem Pesthoffe soll genommen werden. 3) H. Casten Busch, er habe die Herren desswegen fodern lassen, er könnte gar nicht demselben auff dem Pesthoffe, weil er unter Bottles (Büttels, Verf.) Hand gewesen, urtheil und Recht über ihm ergangen, und dem Pesthoffe einen Schaden dadurch zugefüget werden, consentiren und auffnehmen. Beschlossen das Hauss sey nicht darzu.“ Da man sich offenbar bei den weittragenden Folgerungen eine sichere Rechtsgrundlage schaffen wollte, verließ Herr Casten Busch das „Memorial des

Pesthoves“ und dann wird „nochmahls Beschlossen“, „daß solche Leute nicht darauff konnen genommen werden und ersuchen die Herren Leichnambs Geschw. Herrn Amsinck und Herrn Anckelman, der sich erbeut, Herrn Fegesack solches anzudeuten, damit keinen Spruch zu Rahte desswegen möge herausskommen und andere Gelegenheit möge geschaffet werden“. Der Rat scheint dem Gehör gegeben zu haben, denn es findet sich weiteres nicht über diese Angelegenheit.

Erst 25 Jahre später tauchte die gleiche Frage wieder auf. 1726 nämlich „D. 25 Sept: seint H. Leichnambs Geschworene alss H. Bauch H. Rohde H. Möller H. Stolley H. Darnedden, H. Meckenhäusser H. Pfausch H. Pacher auf dem Rahthausse versammelt gewesen, da dann der praeses H. Bauch proponi: Daß der H. Sindicus Schlüter, mit dem Herrn provisor Gräven gesprochen und ihm angebracht daß er so guht sein möchte auf dem Pesthoffe anstalt zu machen, weil E. E. Raht gewillet wehre, Hennings, der nunmehro seine Straffe und 15jähriger gefangenschafft zu Ritzebüttel überstanden, auf dem Pest = hofe in sichere Verwahrung bringen zu lassen, da für die Freunde dem Pest = hofe jährl: 100 M. (Mark Banko, Verf.) Kost Geld zugeben sich verbindlich machen sollen, weill nun dieser Hennings Bekannter Massen eine Infame Persohn der in Büttels händen und öffentlich am Kack (Pranger, vergl. J. L. v. Heß, Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben, Hamburg 1810, Brüggmann, S. 237, Verf.) aussgestrichen ist, so verlange er zu wissen, wass und wie den H. Sindico zu antworten sey

#### Conclusum

Weil dieser Hennings eine Infame Persohn und bereits in Büttels händen gewesen, auch am Pranger öffentlich aussgestrichen ist, der Pest = hoff aber für keine gesunde Infame und aussgestrichene Persohnen, sondern für Ehrliche Arme Elende und Presshaftte Menschen gewitmet ist, den Speisemeister der sein Dienst mit grossem Gelde erkaufft auch nicht zu gemuhlet werden mag, mit solchen bösen Infamen Leuten sich zu vermengen, vielweniger ihrer zu hüeten und aufsicht auf sie zu haben, welches seinem Ampte und Bestallung schnur Stracks zu wieder sein würde, alss ist dieses an seinen beyden H. Secretario bestens zu Dekliniren.“ — Es könnte, wenn von „gesunden Infamen“ die Rede war, fraglich erscheinen, ob der Hennings überhaupt ein Geisteskranker war. In unserem Sinne war er das vermutlich; in dem damaligen rechnete man aber manche nicht dazu, die nach dem heutigen unbedingt dazu gehören. So z. B. werden in einem Protokoll vom 19. VII. 1707 „die etwa mit der Bangigkeit incommodiret oder sonstigen accidentien“ (also die Melancholischen u. dgl.) ausdrücklich den „Tollen und Wahnsinnigen“ gegenübergestellt. Für die letzteren, die eigentlichen Geisteskranken, war dem „Speisemeister“ eine besondere Vergütung „zu

gönnen“, während sie für die ersteren „nicht zu dulden“ war.. So wird man auch den Hennings wohl nur in dem Sinne als geistesgesunden Infamen angesehen haben, als er nicht geradezu toll und wahnsinnig war, während man andererseits doch das Krankhafte an ihm, das seine Gemeingefährlichkeit auch noch nach 15 jähriger Einsperrung vermuten ließ, erkannt haben muß, denn sonst ist nicht einzusehen, weshalb man ihn gerade auf dem Pesthofe in Kost und Verwahrung geben wollte. Auch in diesem Falle ist der Pesthof offenbar davor bewahrt geblieben, den unliebsamen Gast nehmen zu müssen.

Anders im letzten der von mir gefundenen Fälle, der, nach den verhältnismäßig sehr umfangreichen, darüber aufgenommenen Protokollen, damals viel Staub aufgewirbelt hat.

„Ao 1732 d. 8. Marty, ist auf vorherige Ansage des H. Präsidis Cord Rohde das Löbl. Collegium derer HH. Leichnambs, als auch der H. Provisor Lucas Beckman auf dem Pesthoffe des Morgens umb 10 Uhr beysammen gewesen in completer anzahl, unb wegen des groben und ärgerlichen excessus, so der dumme Claus Lohmann unter wehrenden Gottes Dienst an Ihr woll Ehrwürden dem H. Pastor Würtzer ausgeübt. Es würden beyde Schriften, so d. H. Pastor dem praesidi gegeben öffentlich verlesen“ . . .

„Promemria (sic, Verf.)

Wegen des in der Pest—hofs Kirchen ohnlängst vorgefallenen Excesses Daß der so genante dumme Class, am Sontage Quinquagesima laufenden 1732 Jahrs, den Pastorn aufm Pesthoffe nach der Predigt beym singen der Collecte vor dem Altar boshaftig attaquiret und mit Fäusten geschlagen, Dessen sich Pastor auch nicht erwehren können, biß ihm die Gemeine, welche anfänglich gleichsam darüber erstarrret, zu hülfe kommen. Weswegen Pastor ersuchet, das große Collegium derer Titt: Herren Leichnambs = Geschwornen, nebst denen Wohlweisen Herrn Praetoribus zu convociren und diesen greulichen Exess vorzutragen, damit so wohl der böse Bube, alss auch der Speisemeister aufm Pesthoffe gestrafft werden. Und zwar der Bube üm folgende Uhrsachen willen:

1) Weil er den Pastoren also angegriffen, daß derselbe entweder den Tod, oder sonst einen unersetzblichen Schaden am Gemüthe, davon haben könnte, wovon er sich noch nicht frey schätzet, weil ihm der Schreck noch in allen Gliedern so wohl, alss im Gemüthe, lieget; dagegen die gebrauchende Medicamenta bissher noch wenig angeschlagen.

2) Weil der Bube an dem Heyl. Amt sich so entsetzlich und dazu öffentlich, vergriffen, welches ja wohl mehr, alss ein Straßen=Raub zu achten ist.

3) Weil er andern seinesgleichen ein höchst = ärgerlich Exempel gegeben, die es ihm bald nachthun, oder es wohl noch ärger machen

möchten, Da ohne dem das gemeine Volk, insonderheit solche elende und Gottlose Leute, alss auf dem Pesthofe befindlich, den Predigern nicht gar zu gewogen daher Pastor seines Lebens = selbst bey seinem ohne dem so sehr beschwerlichen Ambte, nicht sicher wäre, wo dieser Missethäter nicht ernstlich gestraffet würde.

4) Weil zwischen dem Pastoren und diesem Buben gar keine Vergleichung ist, und dieser üm so viel mehr wieder geschlagen oder gestrafft werden muß, da er sich nicht gescheuet, an dem Pastore seine Fauste zu üben.

5) Weil er nicht lediglich alss ein Mensch ohne allen Begriff angesehen werden kan. Der ihm erst lich Pastor nicht ohngefähr aufgestoßen, sondern der Bube ist demselben mit vorsetzlicher Bossheit auf dem Altar nachgegangen. Zum andern, so ist er alle andere Leute vorbey gelauffen und hat à dessein den Pastoren angegriffen, zweifelsfrey in Absicht, weil derselbe ihm nicht also, alss andere Leute widerstehen könnte. Drittens, da endlich andere Leute zu getreten, den Pastoren zu retten, ist er weg gelauffen, wie das mit Zeugen dargethan werden kan. Und diss hätte er auch nicht gethan, so er ohn allen Verstand gewest wäre.

Ob nun zwar der Missethäter den Staupbesen sehr wohl verdienet, der ihm auch vielleicht würde zuerkant werden, wo Pastor zu gerichte gehen müste, so ließe sich doch Pastor gefallen, wen E. Hochlöbl: Collegium ihn aufm Pest — hofe abstraffen lassen wolte. Welches aber öffentlich führ der Gemeine geschehen müste, weil er die Bossheit öffentlich gethan. Etwa, doch ohnmassgeblich, dergestalt, daß er einige Sontage nach der Predigt am Pfahl aufm Pest = hofe getagelt, und so dan Zeitlebens in eine Koje gelegt würde. Es wäre den, dass er einmahl völligen Verstand wieder bekäme, da er billig vom Hofe ab, und zur Arbeit angewiesen würde, weil er ohne dem ein Baum = Starker Kerl ist.

Der Speisemeister aber müste um folgender Uhrsache willen, etwa in eine Namhaffte Geld Straffe, dem Pesthoffe zum besten condemniert werden.

1) Weil er den Kerl, wenigstens währenden Gottesdienstes, nicht einsperren lassen, wie sein Amt erforderte, und Pastor oft errinnert hat. Er aber dennoch die dummen und bosshafften leute gewöhnlich also frey herümgehen lässt, die nicht nur sonst viel Schaden thun können, da sie mit brennenden Tobacks — pfeiffen allenthalben hinlaufen, sondern auch sich an Leuten vergreiffen, wie nun dieser gantz excessive casus genug erwiesen hat. Pastor aber hat vom Pesthofe den Begriff, daß, gleich wie bettlägerige Menschen ins Kranken Hauss, und die gehen können, in die Kammern, also Dumme und tolle in die Kojen, oder andere Einsperrungen gehorn.

2) Weil der Speisemeister also Ursaches an diesem Excess und dem nach allerdings straffbahr ist. Denn so er zum Exempel seinen großen Hund, welchen er an der Kette aufm Pesthofe liegen hat, vorsetzlich gehen liesse, und derselbe thäte Schaden, wäre es ja von ihm zu fordern. wie vielmehr, da Er einen solchen Ertz = Bösewicht ohngeacht alles Erinnerns, so frey gehen lassen, und nun daher die Bossheit kommen ist! So hat auch Gott der Herr selbst Exod. XXI. 29. verordnet, daß, wo ein stössiger Ochse Schaden thäte, nicht allein der Ochss, sondern auch der Eigenthümer, der ihn hätte versberren sollen, zu straffen.

3) Weil er den Buben noch dazu gegen dem H. Provisore entschuldiget, und sein Kirchen= u. Abendmahl gehen vorschützet, es sey dissmahl also geschehen u. s. f. worauss zu vermuthen, dass ihm die passirte rencontre fast nicht so gar übel gefallen. Und ist auf solche kahle Einwendungen gar leicht zu antworten. Alss erstlich, dass er vom Abendmahl schwätzet, so ist dieser Mensch niemahls aufm Pesthofe dazu gelassen worden. Zweitens, dass er fleissig zur Kirchen gangen, ist eben quaestionis obes recht gewesen! Den er währenden Gottes Dienstes vielmehr hätte eingesperret werden sollen. Es kommen auch Hunde in die Kirche, aber sie gehören nicht hinein. Und ist dieser Bube, wie ein Hund, in der Kirche währender Predigt über alle Bänke gestiegen, öfters aus und ein gelauffen, hat unter der Predigt in der Kirchen Toback geschmaucht, u. s. f. Drittens dass er einwendet, es sey nun einmahl also geschehen, ist falsch, denn eben dieser Bösewicht schon liebevohr des Schulmeisters seiner Frauen kleiner Bruder hat wollen über die Gallerie oder Gang aufm Pesthofe herunter werfen. Welches er vielleicht einem andern nach thun wollen, der sein eigen Kind hie also ums Leben gebracht.

Wo aber die Sache beym Hochlöbl: Collegio nicht debattiret werden könnte, hoffet Pastor, dass man ihm die nöthige Process = Kosten vom Pesthofe refundiren, und sich deswegen an dem Speisemeister erholen werden, weil ihm diß malheur aufm Pesthoffe, durch des Speisemeisters verschuldung arriviret.

In dessen ersucht Pastor, ihm ein paar vernünftige starke Leute vom Pesthoffe zu zugeben, die sein wahr nehmen, wenn er in Amts geschäftten begriffen. Da er nicht gemeinet, seine Ehre und Leben also ferner zu hazardiren. Womit wäre es guht zu machen, wenn der Bube ein Messer ergriffen, und dem Pastoren in die Rieben gestoßen hätte! Oder auch dergleichen noch künftig geschähe! Wie den wohl ehe solche Gottlose Menschen aufm Pesthoff sich selbst und andere umgebracht. dazu fama et vita pari passu ambulant . . .“

Es folgen nun allerhand Erwägungen, von denen nicht sicher zu sagen ist, ob das Kollegium sie angestellt hat, oder ob sie einen Anhang zum Memorial des Pastors bilden. Ich nehme ersteres an.

„Errinnerung wegen des persönlichen Erscheinens. Antw. worüm? Anzeigung der Sache ist vom Tit. Herrn Präside nach den Memorial geschehen. Verantwortung ist unnötig, darinn Pastor ist pars laesa. Ist auch dazu Sonnabend. Man hat auch die Tit. Hh. Praetores wie ersucht, nicht dazu gebeten. Pastor wird nicht persönlich denunzieren. Einer sagt diss, der andere dass, worauf unmöglich kurtz zu antworten. dem scheinet alss könnte man nichts zu dem sagen, was man vorbey gehen lässt. Exemp: Huss, will man etwas beantwortet haben, das kan schriftlich besser geschehen. Pastor bleibt indessen bey aller Hochachtung, sowohl des gesamten Collegiü alss eines jeden desselben Membri in sonderheit

Zwey Haupt Sachen sind zu debattiren,

1) die Bestraffung des Delinquenten v. 2) des Speisemeisters über beide puncte sind im Memorial gewisse argumente angeführt, welche möchten ponderiret werden. So denn zwey Neben — Sachen, alss 1) künftig bessere Ordnung wegen der Dummen v. Tollen auffm Pesthofe. 2) die Accordirung der Prozesskosten, wo die Sache gerichtlich würde. Denn Pastor ja nicht in culpa ist, auch nicht im geringsten. Und er die Affaire weil sie das Heil: Amt touchiret nicht wohl ohne seine prostitution von Rev: Ministerio und allen ehr liebenden Leuten also hingehen lassen kan.

Hiernechst ersuchet Pastor um schriftliche Copiam des Conclusi weils ihn ja angehet, und er billig diesen Excess hoch empfindet.“

Gegen die Anzeige des Pastoren müssen vor der Verhandlung „Einwendungen“ erhoben worden sein, natürlich von dem Speisemeister, wie, abgesehen von der inneren Wahrscheinlichkeit, aus der ganzen Tendenz des zweiten Schriftsatzes des Pastoren hervorgeht.

„Beantwortung der Einwendungen.

1) Wegen nicht Unterschreibung des Memorials. Antw: Es ist keine formliche Klage, darff auch von dem Pastore nicht erwiesen werden, weil es res facti publici, so die gantze Gemeine gesehen. Pastoris absicht ist, das Hoch = Löbl: Collegium möchte, auch ohne sein gesuch, von selbst die Sache ahnden den er, alss ein Geistlicher, ungerne Kläger seyn wolte, wie er auch nicht seyn will. Es wäre den, dass man ihm kleine Satisfaction geben wolte, so er aber nicht meinet oder besorget.

2) Sagt man: Pastoris Ehre könnte von einem tollen Kerl nicht beschimpft werden. Antw. Ist so viel, alss wenn man sagte: Ein toller Mensch könnte einen Ehrlichen Mann nicht garstig machen, wen er ihn gleich mit Unflath bewürfe.

3) Pastor wäre von dem Buben nicht geschlagen. Antw: So muß man einen ehrlichen Man erst schlagen, ehe er sich etwas soll zu Gemüthe ziehen? Zudem hat er den Pastoren mit beiden zusammen gefassten Fäusten zu beiden Seiten auss allen Kräfftan an das Haupt

geschlagen, wie das mit Zeugen dargethan werden kan. Aber man machet noch dazu raillerie davon. alss da einer gesagt: der Kerl hätte dem Pastoren die Peruque ein wenig zurecht gesetzt, was man den machen wolte.

4) Es wäre ein toller Kerl, der die That begangen, was man denselben viel straffen solte? Antw: Herr Böckmann weiss, dass eben dieser toller Kerl: zur Zeit seiner Jahr Verwaltung eines Excesses halber, der lange diesem nicht beykommt, am Pfahl getagelt worden. Pastor weiss, dass der dumme Jost, da er nach der Speisemeistersch geschlagen, ob er sie gleich nicht getroffen, ist in die Koje gelegt, v. biss dato nicht wieder zum vorschein kommen. Aber an dem Pastorn ist nichts gelegen.

5) Er hätte nicht können in die Koje gesetzt werden, weil er vor Jahren mit zum Abendmahl gangen. Antw: So das geschehen wäre, entschuldigte es nicht das geringste. den wen er zum Abendmahl geschickt ist, kan er's empfangen, wen er aber toll ist, muss er in die Koje. Ex. Peter Ziegler Aus (unleserlich, Verf.) In Summa: Pastor ist hoch empfindlich beleidiget: da will man mit solchen nichtigen Einwendungen 1) Er soll keine Satisfaction haben. 2) Noch Schimpf und verdruss mehr dazu. Endlich nimt sich Pastor diese teufliche Begebenheit mehr zu gemühte, alss wäre er tausend Thaler schuldig worden. Und würde sein Amt nochmehr, wie bissher, mit Seuffzen thun, so man ihn hierin nicht assistirete. Er weiss selbst am besten, woher die ohnlangst gehabte tödtliche Krankheit, so auf die Apoplexie geziehlet, bekommen. Und wer weiss, was auf diese Rencontre einmahl erfolgen möchte, so es Gott nicht gnädig verhüte.“

Nun „müste der Speisemeister Hamelburg herein treten und würde Er gefraget, da eine Ordnung wäre, dass unter wehrendem Gottes Dienst alle dummen Leute eingesperret werden sollten, warümb Er dan solches nicht gethan, wo durch dann ein so schändlicher Excess wäre verhütet worden. Er antwortete, Er hätte befohlen, dass Sie solten eingesperret werden, und bewiess mit Zeugen, dass Ers noch vor kürtzer Zeit gethan, Ja gar aus der Kirchen geruffen hätte Es zu thun, worauf Er eine scharfe reprimande krigte, ümb ins künftige bessere Ordnung zu halten, und selber mit darauf zusehen.“

Was nun das boshaffte und höchst ärgerliche factum des dummen Claus Lohmanns betrifft, so wäre Er zwar sehr hart zu bestraffen, Indem Er sich so gottlos an den H. Pastoren vergriffen und ein solches Scandal in der Kirchen verübet und zwar unterwehrendem Gottes = Dienst, Es hat aber das Löbl: Collegium in Erwegung gezogen, dass Es ein dummer Kerrle, So ohne Verstand lebet, und dahero commiseration mit Ihm zu haben ist, jedoch billig gestrafft werden muss, so woll zur Satisfaction des H. Pastoris alss auch zum Schreck und Andenken

anderer dummen Leute, dass Sie sich daran spiegeln können, ob Er schon 14 tage in der Koje gesessen, und mit Wasser und Brod getränkvet und gespeiset worden, als ist beschlossen, dass Er soll Morgen als am Sontage Reminiscere nach der Predigt eine Stunde am Pfahl geschlossen und braf getagelt werden, und soll Er die zwey darauf folgende Sontage nach der Predigt gleichfalls eine Stunde am Pfahl geschlossen, aber nicht getagelt werden. Von diesem Schluss ist dem H. Pastori durch den Schulmeister sofort Nachricht hinterbracht worden. Da d H. Pastor auch verlanget hat, daß Er drey Schlüssel zu denen Cantzeln haben wolte, damit Er dieselbe verschliessen könnte, so seynd Sie gemacht und Ihm überliefert, auch seynd dem H. Pastori zwey starke Kerle zu seiner Sicherheit gegeben worden, welche Er wehrendem Gottes Dienst zu befehlen hat.

Worauf der Speisemeister Hamelburg wieder hereingefodert, und gesaget würde, was Er an den dummen Claus exequiren lassen sollte, auch dass Er die 2 Leute, so d H. Pastor zu seiner Sicherheit hätte, Ihm wehrendem Gottes Dienst zu seiner disposition lassen, wie nicht weniger woll acht haben solte, das die dummen Leute unterwehrendem Gottes Dienst eingesperret werden. Ihm wiedrigen fall Es zu seiner schweren Verantwortung gereichen würde.“

Daß man die getroffenen Entscheidungen nach unseren Anschauungen nicht billigen kann, ist selbstverständlich: ein Geisteskranker darf nicht geschlagen, an den Pfahl gebunden und bei Wasser und Brot eingesperrt werden. Man darf aber dem Kollegium aus seinem Urteil keinen Vorwurf machen, im Gegenteil muß man anerkennen, daß es seine weitreichende (richterliche) Machtbefugnis maßvoll gebraucht hat. Die heutige Zeit ist in der „Humanität“ gegen die kriminellen Geisteskranken manchmal schon reichlich weit gegangen. Es hängt das mit einem Mangel unserer Gesetzgebung zusammen, die strafrechtlich nur Geistesgesunde und Geisteskranke kennt. Ein großer Teil der Rechtsbrecher aber paßt nicht in dieses Schema, gehört vielmehr in ein Zwischengebiet zwischen Gesundheit und Krankheit; er muß als „vermindert zurechnungsfähig“ für sich beurteilt werden und bedarf einer gesonderten Unterbringung in Anstalten oder Anstaltsabteilungen, welche diesen Verhältnissen in irgend einer Form Rechnung tragen. Möge eine künftige Gesetzgebung bald den richtigen Weg hierzu finden.

---